

**Deutsche Classic-Kegler Union e.V.**



**Deutsche Classic-Kegler Union e.V.**

# Datenschutz- ordnung

---

Version 1.0 vom 14.09.2018

## Inhalt

## Seite

1. Allgemeines .....	3
2. Zuständigkeit .....	3
3. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten .....	3
4. Spielerpässe und Lizenzen .....	4
4.1 Spielerpässe .....	4
4.2 Schiedsrichter-Lizenzen .....	4
4.3 Trainer-Lizenzen.....	4
4.4 Bahnabnehmer-Lizenzen .....	5
5. Nutzung im Sportbetrieb .....	5
6. Rechte der betroffenen Personen .....	5
7. Beschwerdemöglichkeit .....	6
8. Verpflichtung .....	6
9. Inkrafttreten .....	6

## 1. Allgemeines

Die Deutsche Classic-Kegler Union e.V. (im Folgenden: DCU) hat den satzungsgemäßen Zweck, das Sportkegeln zu organisieren und zu fördern. Hierfür ist es erforderlich, dass die DCU personenbezogene Daten erhebt, speichert und automatisiert verarbeitet. Entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung trägt die DCU Sorge dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten, die individuellen Rechte ihrer Mitglieder und der Personen in ihrem Wirkungsbereich durchgesetzt werden.

## 2. Zuständigkeit

- (1) Der Datenschutz wird im Präsidium vom Vizepräsident Verwaltung vertreten.
- (2) Das Präsidium benennt durch Beschluss einen Datenschutzbeauftragten (DSB). Der DSB soll eine einschlägige Qualifikation nachweisen können. Er ist bei allen Angelegenheiten, welche unmittelbar oder mittelbar Themen betreffen, welche aus datenschutzrechtlicher Sicht relevant sind, zu beteiligen.
- (3) Der DSB hat ein Initiativrecht bei Themen nach Abs. 2.
- (4) Der DSB wird zu allen Sitzungen von Gremien bzw. Kommissionen eingeladen. Er darf diesen Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.
- (5) Der DSB ist unabhängig und frei von Weisungen. Seine Empfehlungen sollen bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt werden.

## 3. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

- (1) Die DCU erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Personen (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß ihrer Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.  
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenz(en) bzw. Passnummer, Funktion(en) im Verein. Eine Spezifizierung der Nutzung erfolgt im jeweiligen Abschnitt dieser Ordnung.
- (2) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder (natürliche und Vertreter juristischer Personen) in regelmäßig erscheinenden Medien (z.B. Vorschauhefte) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.  
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und ggf. Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- (3) In regelmäßig veröffentlichten Medien sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie ggf. Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.  
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf die DCU – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Die DCU informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt die DCU Daten und Einzelfotos des widersprechenden

Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung in der DCU die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (5) Durch ihre mittelbare Mitgliedschaft in der DCU und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder durch diese Ordnung verbindlich geregelt ist. Ein Datenverkauf ist in keinem Fall statthaft.

## 4. Spielerpässe und Lizenzen

Die DCU vergibt an natürliche Personen, welche einem der Mitglieder der DCU angehören, verschiedene Lizenzen. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten gilt Abschnitt 3 dieser Ordnung entsprechend. Hinsichtlich der Zugriffsberechtigungen auf das Online-Verwaltungsportal der DCU sind die jeweiligen Befugnisse im Rechte- und Rollenkonzept niedergeschrieben.

### 4.1 Spielerpässe

- (1) Die Mitgliedsverbände der DCU (Landesverbände bzw. Regionsvertretungen) richten jeweils eine Passstelle ein. Diese Passstellen sind für die Verwaltung der Spielerpässe in ihrem jeweiligen Bereich verantwortlich.
- (2) Die jeweils zuständigen Personen erhalten nach dem vom Präsidium beschlossenen Rechte- und Rollenkonzept Zugriff auf die EDV der DCU, um ihren Aufgaben nachkommen zu können. Die Personen, welche Zugriff erhalten, sind schriftlich auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und dieser Ordnung zu verpflichten.
- (3) Die Verwaltung der Spielerpässe erfolgt elektronisch. Die jeweiligen Datensätze sind nach Beendigung der Mitgliedschaft nach einer Wartefrist von einem Kalenderjahr unverzüglich durch die Passstellen zu löschen.

### 4.2 Schiedsrichter-Lizenzen

- (1) Die DCU vergibt Schiedsrichter (SR)-Lizenzen auf Basis der Aus- und Fortbildungsregelungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Verwaltung der SR-Lizenzen obliegt der Geschäftsstelle der DCU. Sie ist insofern der Weisung des für das SR-Wesen zuständigen Präsidiumsmitglieds unterstellt.
- (3) Die SR-Lizenzen werden elektronisch verwaltet und zusätzlich in Papierform ausgestellt. Nach Ablauf der Gültigkeit soll die Papierlizenz an die Geschäftsstelle zurückgesendet werden, damit diese sie datenschutzgerecht vernichten kann.
- (4) Der jeweilige Datensatz wird unverzüglich gelöscht, sobald die Lizenz unwiderruflich ihre Gültigkeit verloren hat. Genauerer regeln die Aus- und Fortbildungsregelungen der DCU.

### 4.3 Trainer-Lizenzen

- (1) Die DCU vergibt Trainer-Lizenzen auf Basis der Aus- und Fortbildungsregelungen in der jeweils gültigen Fassung sowie der einschlägigen Regelungen des DOSB.
- (2) Die Verwaltung der Trainer-Lizenzen obliegt der Geschäftsstelle. Sie ist insofern der Weisung des für das Trainerwesen zuständigen Mitglieds des Präsidiums unterstellt.
- (3) Die Trainer-Lizenzen werden elektronisch verwaltet.
- (4) Alle Daten werden im Rahmen des Notwendigen ebenfalls an den DOSB gesendet.
- (5) Der jeweilige Datensatz wird unverzüglich gelöscht, sobald die Lizenz unwiderruflich ihre Gültigkeit

verloren hat.

#### **4.4 Bahnabnehmer-Lizenzen**

- (1) Die DCU vergibt Bahnabnehmer-Lizenzen auf Basis der Aus- und Fortbildungsregelungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Verwaltung der Bahnabnehmer-Lizenzen obliegt der Geschäftsstelle. Sie ist insofern der Weisung des für das Bahnabnehmerwesen zuständigen Mitglieds des Präsidiums unterstellt.
- (3) Die Bahnabnehmer-Lizenzen werden elektronisch verwaltet.
- (4) Der jeweilige Datensatz wird unverzüglich gelöscht, sobald die Lizenz unwiderruflich ihre Gültigkeit verloren hat.

### **5. Nutzung im Sportbetrieb**

- (1) Zur Abwicklung des Sportbetriebs erhalten die jeweiligen Mannschaften und Personen gemäß nachfolgender Bestimmungen, welche durch das Rechte- und Rollenkonzept ergänzt und präzisiert werden, Zugriff auf bestimmte Datensätze.
- (2) Jede Mannschaft bestimmt eine verantwortliche Person und diese erhält einen individuellen Zugang zum Online-Verwaltungsportal der DCU; wird diese Person nicht benannt, tritt an diese Stelle die gemeldete sportverantwortliche Person. Dort kann sie auf alle freigegebenen Datensätze der SR zugreifen, auf die Daten der auf sie treffenden Mannschaften sowie auf die freigegebenen Datensätze der Trainer und Bahnabnehmer.
- (3) Jeder SR erhält einen individuellen Zugang zum Online-Verwaltungsportal der DCU. Dort kann er auf alle freigegebenen Datensätze der SR sowie auf alle Spielpaarungen (Heimmannschaft – Gastmannschaft) der jeweils laufenden Spielrunde zugreifen.
- (4) Die individuellen Datensätze aller für einen bestimmten Wettkampf startberechtigten Personen können von der jeweiligen Heimmannschaft bzw. vom ausrichtenden Verein auf elektronischem Wege via Internet heruntergeladen und für die Dauer des Wettkampfs gespeichert werden. Hierfür hat jede Mannschaft bzw. jeder Veranstalter eine Person zu bestimmen, welche hierzu berechtigt ist; wird diese Person nicht benannt, tritt an diese Stelle die gemeldete sportverantwortliche Person bzw. die für die Organisation verantwortliche Person. Für die Sicherheit des Endgeräts, mit dem die Daten abgerufen werden, sowie für den Umgang mit den und die Löschung der Daten ist die Person nach Satz 2 verantwortlich. Diese Person ist ebenfalls dafür verantwortlich, dass die personenbezogenen Daten nach Beendigung des Wettkampfes und fehlerfreier Rückübermittlung (Upload) des Spielberichtes die Daten gelöscht werden.
- (5) Ein Datenverlust (z.B. fehlerhafte/abgebrochene Datenübertragung oder Verlust von Hardware, auf der personenbezogene Daten gespeichert sind) sind seitens der jeweils verantwortlichen Person unverzüglich die für den Datenschutz zuständigen Person (2. Absatz 1) und dem Datenschutzbeauftragten unter Angabe der Vorfälle anzuzeigen.
- (6) Bei Videoüberwachung von Bahnanlagen ist von Seiten des Besitzers der Anlage, hilfsweise des Ausrichters eines Wettkampfs (z.B. Heimmannschaft) sicherzustellen, dass die Personen, welche die Sportanlage betreten, vorab durch Anbringen eines Hinweisschilds mit Angabe des für die Aufnahme Verantwortlichen mit dessen Kontaktdaten, dem Zweck der Überwachung und der Speicherdauer darüber informiert werden. Eine entsprechende Begründung, warum dies erforderlich ist, ist auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.
- (7) Erfolgt eine Aufnahme oder direkte Übertragung von Audio- und/oder Videomaterial z.B. in ein soziales Medium (Facebook etc.), so ist von allen abgebildeten Personen nach deren Information ihr Einverständnis einzuholen. Stimmt eine Person nicht zu, so ist deren Aufnahme zu unterbinden.

### **6. Rechte der betroffenen Personen**

- (1) Vor erstmaliger Speicherung personenbezogener Daten ist den jeweils betroffenen Personen mitzuteilen,

- a. welche Daten gespeichert werden,
  - b. wer für den Datenschutz in der DCU zuständig ist (Vizepräsident Verwaltung sowie DSB),
  - c. welche Rechte die Person hat (Abs. 2, 3 und Abschnitt 7),
  - d. welche Konsequenzen die Nichterteilung oder der Widerruf der Zustimmung zur Datenspeicherung und –verarbeitung hat (Abs. 3).
- (2) Auskunftsansprüche (Artikel 15 DSGVO), Berichtigungswünsche (Artikel 16 DSGVO), Anträge auf Löschung (Artikel 17 DSGVO) oder Anträge auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) sind bei der Geschäftsstelle der DCU zu Händen der nach 2. Absatz 1 zuständigen Person einzureichen.
- (3) Bei Antragstellung (Antrag auf Erstellung eines Spielerpasses, Anmeldung zu einem Lehrgang zum Erwerb einer Lizenz) sind entsprechend der Formulare Daten anzugeben. Die Formulare enthalten Datenschutzbestimmungen, diesen müssen mit erkennbarem Willen zugestimmt oder sie abgelehnt werden. Eine Ablehnung auch einzelner Punkte ist möglich, ebenso wie ein jederzeitiger späterer Widerruf.

## **7. Beschwerdemöglichkeit**

Der DSB der DCU steht den Mitgliedern und betroffenen Personen als Beschwerdestelle zur Verfügung. Der DSB soll Beschwerden aufgreifen, die übrigen Organe der DCU sollen im Beschwerdeverfahren mit dem ernsthaften Willen zur Einigung und zur Abhilfe agieren.

## **8. Verpflichtung**

- (1) Die Personen, die Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten und/oder mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, sind schriftlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Datenschutzordnung zu verpflichten.
- (2) Dies gilt ebenfalls, wenn die betroffenen Personen kein Amt der DCU bekleiden (bspw. Leiter von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Übermittlung von Anmeldungen, Prüfungsergebnissen etc.).

## **9. Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der DCU in Kraft.

Eppelheim, den 17.09.2018

Andreas Mars  
Vizepräsident Verwaltung